



Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Regensburg

vom 29. November 2007

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Aufgabe und Rechtsgrundlage der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung und den Ablauf von Studium und Prüfungen des Masterstudienganges Architektur an der Fachhochschule Regensburg im Rahmen der geltenden Rechtsgrundlagen, im Einzelnen:

- Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686)
- Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007

in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Masterstudium vermittelt den Studierenden die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die zur Ausübung des Architektenberufes in Deutschland, Europa und weltweit nach den international anerkannten Kriterien der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education erforderlich sind.
- (2) Das Studium basiert auf dem Grundsatz einer anwendungsorientierten wissenschaftlichen Ausbildung und vermittelt künstlerische, technische und wissenschaftliche Fähigkeiten. Es befasst sich mit den architektonischen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionellen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft. Es ermöglicht eine individuelle Schwerpunktbildung der Studierenden durch entsprechende Auswahl von Vertiefungsangeboten. Neben Fachkompetenzen im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.

- (3) Die Masterarbeit bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Architektur. Durch die Masterarbeit wird festgestellt, ob die Studierenden die vielfältigen Zusammenhänge des Architektenberufes überblicken und ihre gestalterischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in komplexen Zusammenhängen anwenden können.
- (4) Durch den Erwerb entsprechender Methoden, Fertigkeiten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur soll das Studium für die selbständige Tätigkeit als Architekt nach den Maßgaben der nationalen und internationalen Berufsverbände befähigen. Er befähigt zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit. Der Masterstudiengang ist der zweite Abschnitt des konsekutiven Studiengangs Architektur an der Fakultät Architektur der Fachhochschule Regensburg.

§ 3 Kooperationen

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang wird in Kooperation mit der Fachhochschule Nürnberg durchgeführt. Die Kooperation umfasst die gemeinsame Durchführung von Lehrveranstaltungen und Exkursionen und bei Bedarf den Austausch von Lehrkräften. Jede Hochschule entwickelt jedoch ein eigenständiges Profil.
- (2) Die Organisation der Kooperation übernimmt eine Kommission aus beiden Fakultäten. Studienleistungen der jeweils anderen Hochschule werden vorbehaltlos anerkannt, so dass ein Wechsel der Studierenden zwischen den Hochschulen jederzeit möglich ist.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur setzt neben den gültigen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß BayHSchG voraus:
 - a) den Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit mindestens 180 Leistungspunkten, eines anderen gleichwertigen Hochschulstudiums oder eines einem Hochschulstudium gleichwertigen Ausbildungsganges der Architektur an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Das Studium muss mindestens mit dem ECTS-Grad C oder, sofern dieser nicht ausgewiesen ist, mit einer Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser bewertet worden sein.
 - b) die Feststellung einer ausgeprägten entwerferisch konstruktiven Begabung und kontextuellen Sensibilität. Die Eignung wird durch eine Eignungsprüfung festgestellt.
 - c) den Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen praktischen Tätigkeit in einem Architektur- oder Planungsbüro.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt zur Durchführung der Eignungsprüfung eine Kommission, deren Mitglieder das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter aus ihren Reihen bestellen.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester (Regelbeginn) bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen.
- (4) Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.

§ 5 **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
 - Im ersten Studienabschnitt über drei Semester werden architektonische Fragestellungen sowohl wissenschaftlich untersucht als auch gestalterisch-praktisch angewandt. Schwerpunkt des didaktischen Konzeptes ist die projektintegrierte Art der Vermittlung theoretisch-wissenschaftlicher Inhalte. Ergänzt wird das Studium durch praxisbezogene Vortragsveranstaltungen zu wechselnden Themenschwerpunkten.
 - Im zweiten Studienabschnitt, der Masterarbeit, erfolgt die eigenständige wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Innerhalb der Module sind in fachbezogenen Kursen studienbegleitende Prüfungsarbeiten, Referate oder abschließende Prüfungen abzulegen. Für die Ablegung der Prüfungen sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen gewertet werden kann. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.
- (4) Ein- und mehrtägige Fachexkursionen sind zur Ergänzung des Unterrichts vorgesehen.
- (5) Zur Förderung der Mobilität der Studierenden ist ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule erwünscht. Während des Studiums können bis zu 30 Leistungspunkte von einer ausländischen Hochschule angerechnet werden. Die Voraussetzung für die Anrechnung der Leistungspunkte ist grundsätzlich vorher mit dem Fakultätsbeauftragten abzustimmen.

§ 6 **Modul-, Studien- und Prüfungsübersicht**

- (1) Das Studium gliedert sein Lehrangebot in einzelne, auf einander abgestimmte Module. Die Module werden als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule und als Module für Soziale Kompetenzen (Allgemeinwissenschaften) geführt. Dabei sind
 - a) Pflichtmodule für alle Studierende des Masterstudienganges verbindlich,
 - b) Wahlpflichtmodul und Module für soziale Kompetenzen sind Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (2) Alle Studienleistungen werden durch Credits (Leistungspunkte) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der Leistungspunkte, Art und Dauer der Prüfungen, sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise und die Notengewichte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (4) Darüber hinaus kann jeder Studierende Fächer und Module als zusätzliche Wahlfächer, Wahlmodule aus dem Studienangebot der Hochschule wählen, die für die Erreichung der Studienziele dieses Masterstudienganges nicht verbindlich vorgeschrieben sind.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

- a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 - b) Angaben über die Studienziele und Studieninhalte aller Module und der darin integrierten Pflicht- und Wahlpflichtfächer,
 - c) die Art und die Dauer der einzelnen Prüfungen und die zugelassenen Hilfsmittel,
 - d) die Wahlpflichtfächer in den festgelegten Modulen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 - e) die architekturbezogenen Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl und die Art der Lehrveranstaltung,
 - f) den Katalog der für diesen Studiengang wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 - g) nähere Bestimmungen über studienbegleitende Teilnahme- und Leistungsnachweise,
 - h) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit dies nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Das Angebot an Wahlpflichtfächern und die höchstmögliche Teilnehmerzahl werden im Studienplan festgelegt.

§ 8 Fachstudienberatung

Studierende der ersten Studienphase, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 38 Leistungspunkte aus der ersten Studienphase noch nicht erreicht haben, werden aufgefordert, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Modulnoten, Bestehen der Prüfungen

- (1) Die Endnote eines Moduls setzt sich aus den Noten der Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 zusammen. Das Modul ist nur bestanden, wenn sämtliche dafür vorgeschriebenen Teilleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Wird ein Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ beurteilt, muss nur der jeweils nicht bestandene Leistungsnachweis (StA, schrP) wiederholt werden.

- (3) Für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen und nicht bestandener studienbegleitender Leistungsnachweise sind in §10 RaPO Beschränkungen festgelegt.
- (4) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelnoten und wird auf eine Kommastelle abgerundet. Das Gewicht der Einzelnoten ist in der Anlage geregelt.
- (5) Für die Bewertung gilt die differenzierte Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 78 Leistungspunkten (Credits) aus der ersten Studienphase voraus.
- (3) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Die Themen für die Masterarbeiten werden in der Regel von der Prüfungskommission der Fakultät Architektur der Fachhochschule Regensburg ausgegeben. Sonderthemen sind mit Genehmigung der Prüfungskommission möglich.
- (4) Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem öffentlichen Kolloquium von in der Regel 20 Minuten vor. Die Vorstellung findet vor der Prüfungskommission nach § 11 statt und fließt in die Bewertung mit ein. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

§ 11 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission aus den Professorinnen und Professoren der Fakultät gebildet. Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

§ 12 Prüfungsgesamtnote, Bestehen der Prüfungen

- (1) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS Kreditpunkte gewichtet. Die Noten der Wahlmodule werden dabei nicht berücksichtigt.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche vorgeschriebenen Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet und damit Studienleistungen im Gesamtumfang von 120 Credits erbracht worden sind.

§ 13 Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg erstellt. Das Zeugnis enthält

- den gewählten Studiengang,
 - Thema und Note der Masterthesis,
 - Note und Credits der Module,
 - die Gesamtnote.
- (2) Den Endnoten wird in einem Klammerzusatz der nach § 11 Abs. 2 RaPO zugrunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.

§ 14 **Akademischer Grad und Urkunde**

- (1) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 15 **In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 26. Juli 2007, des Einvernehmens des bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26. Juli 2007 Nr. XI/3-H3441.RE/3/10 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Regensburg.

Regensburg, den 29.11.2007

Prof. Dr. Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 29.11.2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29.11.2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29.11.2007.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung im Masterstudiengang Architektur und Kontext

Übersicht über Module und Leistungsnachweise

Lfd. Nr.	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Dauer in Minuten	LN	Bemerkungen; Notengewicht für Modulendnote
1	7.1 Theorie Kultur	2	3	SU	schrP 90-180	StA	schrP 0,5; StA 0,5
2	7.2 Masterprojekt Objekt	8	11	S, Ex		PStA	
3	7.3 Vertiefung Adaption	8	11	SU, S, Ex		PStA	
4	7.4 WP Architektur	2	3	SU, S, Ex		PStA	
5	7.5 WP Allgemeinwissenschaften	2	2	SU, S, Ex		PStA	
Summe		22	30				
6	8.1 Theorie Kontext	2	3	SU	schrP 90-180	StA	schrP 0,5; StA 0,5
7	8.2 Masterprojekt Kontext	8	11	S, Ex		PStA	
8	8.3 Vertiefung Schnittstellen	8	11	SU, S, Ex		PStA	
9	8.4 WP Architektur	2	3	SU, S, Ex		PStA	
10	8.5 WP Allgemeinwissenschaften	2	2	SU, S, Ex		PStA	
Summe		22	30				
11	9.1 Theorie Umwelt und Gesellschaft	2	3	SU	schrP 90-180	StA	schrP 0,5; StA 0,5
12	9.2 Masterprojekt Komplex	8	11	S, Ex		PStA	
13	9.3 Vertiefung Transformation	8	11	SU, S, Ex		PStA	
14	9.4 WP Architektur	2	3	SU, S, Ex		PStA	
15	9.5 WP Allgemeinwissenschaften	2	2	SU, S, Ex		PStA	
Summe		22	30				
16	10.1 Masterarbeit	2	25				
17	10.2 WP Architektur	2	3	SU, S, Ex		PStA	
18	10.3 WP Allgemeinwissenschaften	2	2	SU, S, Ex		PStA	
Summe		6	30				
Gesamtsumme			120				

SU = seminaristischer Unterricht, S = Seminar/Labor, Ex = Exkursion, schrP = schriftliche Prüfung, StA = Studienarbeit, PStA = Prüfungsstudienarbeit